

Deutscher Bundestag
18. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 18(9)848
21. Juni 2016

Johannes Kindler
Bird & Bird LLP
Carl-Theodor-Straße 6
40213 Düsseldorf
E-Mail: johannes.kindler@twobirds.com
Durchw.: +49 (0)211 2005 6293
Mobil: +49 (0)171 33 195 78

Grundsätzliche Stellungnahme zum Entwurf der AbLaV-Novelle 2016

I. Gesamtbewertung und Empfehlung

- **Insgesamt: eindeutig positiv.**
- Allerdings sollten die in der EnWG-Novelle (StrommarktG) sowie der AbLaV-Novelle prinzipiell enthaltenen Instrumente voll genutzt, bzw. weiterentwickelt werden, damit sich zusätzliche, auch **kleinere Unternehmen** beteiligen können und das Programm auf eine breitere Basis gestellt wird. Noch bestehende **technische Hindernisse** sollten, soweit wie möglich, beseitigt werden.
- Ein weiterer entscheidender Schritt ist, die im EnWG enthaltene Möglichkeit voranzutreiben, auch im Industriebereich **zuschaltbare** Lasten zu vergüten. Hier gibt es bereits interessante technische Ansätze. Die Zuschaltbarkeit ist für die Energiewende von besonderem Interesse, weil damit spontan Überschüsse der Erneuerbaren aufgenommen werden können.

II. Im Einzelnen:

- 1) Das Programm passt voll in die **Effizienzstrategie** von **Bundesregierung** und **EU-KOM**. Auch Unternehmen anderer Branchen und Mitgliedstaaten könnten sich, unter Berücksichtigung ihrer eigenen technischen Möglichkeiten, an diesem Beispiel orientieren.
- 2) Energieintensive Unternehmen können im Bedarfsfall weiterhin wichtige Beiträge zur **Versorgungssicherheit** leisten, indem sie - gegen Vergütung - für kurze Zeit auf Belieferung verzichten und „ihren“ Strom der Allgemeinheit zur Verfügung stellen. Dabei geht es um beachtliche Größenordnungen. Eine Aluminiumhütte hat immerhin den Strombedarf einer mittleren Großstadt (z.B. Essen).
- 3) Man unterscheidet zwei Typen der Abschaltbarkeit: „**Sofort**“ sowie „**schnell**“ abschaltbare Lasten.

Die „**sofort**“ abschaltbaren Lasten haben eine **Alleinstellung** im Strommarkt. Sie sind die schnellste Eingreiftruppe, die automatisch innerhalb von Sekundenbruchteilen mobilisiert, und auch im Fall akuter Systemgefährdung durch „Unterfrequenz“, d.h., wenn plötzlich zu wenig Strom im Netz ist, eingesetzt werden kann. Solche unerwartete Situationen können u.a. auch dann entstehen, wenn die Systemstabilität durch **Hackerangriffe** gefährdet wird.

- 4) Die **schnell abschaltbaren** Lasten, die innerhalb von 15 Min. eingesetzt werden können, helfen, den weiter steigenden Bedarf an Regelenergie abzudecken, die für den Erhalt der Frequenz- und damit der Netzstabilität erforderlich ist. Außerdem werden sie zur Überbrückung von Netzengpässen eingesetzt. Die gelegentlich zu hörende Behauptung, die schnell abschaltbaren Lasten „kannibalisieren“ die Regelenergie, ist unzutreffend. Abschaltbare Lasten und konventioneller Kraftwerkspark sind keine Gegensätze, sondern ergänzen sich. Für beide ist, wie das BMWi in der Begründung des VO-Entwurfs zurecht ausführt, bei weiter steigendem Bedarf für Regelenergie und Redispatch Platz.
- 5) Dem steht auch nicht die Aussage der BNetzA in ihrem Evaluierungsbericht zur „alten“ AbLaV entgegen, die verfügbare Kraftwerkskapazität am 20. März 2015, dem Tag der **Sonnenfinsternis**, habe auch **ohne** die Inanspruchnahme abschaltbarer Lasten ausgereicht.
- 6) Am 20. März 2015 standen alle Kapazitäten in Europa Gewehr bei Fuß. Dies ist mit dem versorgungswirtschaftlichen Normalzustand nicht vergleichbar. Auch nahezu alle seinerzeit verfügbaren abschaltbaren Lasten in Deutschland (ca. 840 MW) wurden intensiv genutzt. Sie wurden innerhalb einer Stunde mehrfach ab- und wieder zugeschaltet, um die kurzzeitig hohen Differenzen zwischen Einspeisung und Abnahme während der Sonnenfinsternis auszugleichen. Mit der Abschaltbarkeit soll ja gerade auch auf unvorhergesehene Situationen reagiert werden können.
- 7) Die **Kosten** sind, gemessen am Schaden, der eintreten könnte, falls es zu einer echten Versorgungsstörung kommt, gering. Die **Vergütung** ist im Vergleich zur ersten AbLaV deutlich stärker **wettbewerbsorientiert** und damit spezifisch **billiger**. Im **europäischen** Vergleich ist sie **bescheiden**, selbst wenn man die unterschiedlichen Versorgungsstrukturen in vergleichbaren EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt.
- 8) **Ebenfalls sehr wichtig**: Unternehmen erhalten Anreize zur Weiterentwicklung ihrer Technologie in Richtung optimale Flexibilisierung ihrer Produktion. Dadurch besteht die **Chance**, dass sich **weitere** Unternehmen anschließen und der Prozess auf eine **wesentlich breitere** Basis gestellt wird. BNetzA-Evaluierungsbericht berichtet, dass inzwischen zahlreiche kleinere Unternehmen interessiert sind, mitzumachen.
- 9) Würde man das Programm **nicht** verlängern, bestünde die Gefahr eines **Fadenrisses** in der Entwicklung dieser vergleichsweise jungen Aktivität im Bereich Flexibilisierung industrieller Produktion. Auch die gerade einsetzende Dynamik in Sachen „Zuschaltbarkeit“ von Lasten würde entmutigt.

- 10) Abschaltbare Lasten werden derzeit nur von vier Unternehmen angeboten. Dahinter steht aber ein hohes Potenzial. Dessen Mobilisierung ist, wie sich bereits bei verschiedenen Gelegenheiten gezeigt hat, sehr wichtig.
- 11) Andererseits enthalten EnWG- und AbLaV-Novelle schon jetzt Elemente, die eine **Verbreiterung der Basis** erleichtern. So übersteigt die zur Ausschreibung verfügbare Kapazität den Rahmen dessen, was von den bislang teilnehmenden Unternehmen kontrahiert wurde. Erfreulich ist auch, dass das von den ÜNB inzwischen aufgesetzte neue Kommunikationssystem das Management der Lasten auch zusätzlicher Anbieter ermöglicht.
- 12) Nach einer **BMWi-Studie** gibt es aber noch eine Reihe **technischer/rechtlicher Hindernisse**, die den Beitritt neuer Teilnehmer hemmt (z.B. im Bereich Präqualifikation oder bei der Bildung von Konsortien zur Erreichung der 50 MW-Schwelle). Dies sollte **vorurteilsfrei geprüft** und der Rahmen ggfs. maßvoll erweitert werden. Je mehr Unternehmen sich beteiligen, desto höher ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass das Beispiel Schule macht, und auch andere Branchen im Rahmen ihrer Gegebenheiten ihre Produktion flexibilisieren. Das ist auch ganz im Sinne der EU-KOM.
- 13) Ein Risiko, dass die **EU-KOM** den in der AbLaV-Novelle vorgesehenen Vergütungsrahmen als unzulässige **Beihilfe** beanstanden könnte, ist **nicht** zu erkennen. Die KOM kennt den sicherheitstechnischen und effizienzpolitischen Wert der abschaltbaren Lasten, der eine Vergütung rechtfertigt. Die Höhe der Vergütung in Deutschland ist eher bescheiden, gemessen am Schaden, der eintreten könnte, falls eine Gefahrensituation für das Netz außer Kontrolle gerät. Die „Versicherungsprämien“ im EU-Ausland (Frankreich, Spanien, Italien) sind deutlich höher als bei uns. Fairerweise muss man allerdings sehen, dass die Struktur der Stromversorgung in diesen Ländern potenziell fragiler ist, bzw. dass bestimmte Sondersituationen (z.B. Absicherung der Industrie auf Inseln) eine höhere Prämie rechtfertigen können.